

Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Schredderplatz Schornsheim vom 08.03.2017,
1. Änderung vom 01.03.2024

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ausschließlich für den Schredderplatz der Ortsgemeinde Schornsheim.

§ 2 Schreddergut

Als Schreddergut gelten Baum- und Heckenschnitt.

Nicht angenommen werden:

- Stämme und Äste mit einem Stammumfang über 50 cm
- Wurzelstöcke und Altholz (Holzpfähle, Einzäunung, Bauholz uw.)

Bindematerial jeglicher Art (z.B. Draht, Kunststoff, Naturfasern) sind zu entfernen und wieder mitzunehmen.

In Säcken angeliefertes Material ist auszuleeren, hier ist die Verpackung ebenfalls wieder mitzunehmen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Ortsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Öffnungszeiten in übertragener Zuständigkeit festzulegen.

§ 4 Benutzer

Benutzer des Schredderplatzes sind alle Selbstanlieferer. Zur Benutzung sind nur die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Schornsheim berechtigt.

§ 5 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsbedingungen die Annahme zu verweigern. Weiterhin ist das Aufsichtspersonal berechtigt, Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen.

§ 6 Annahmegebühr

Die Annahmegebühren für die Anlieferung von Schreddermaterial auf dem Schredderplatz der Ortsgemeinde Schornsheim sind in der Entgeltordnung für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen der Ortsgemeinde Schornsheim geregelt.

Die Benutzungsgebühr ist sofort bei Anlieferung fällig und an das Aufsichtspersonal zu entrichten. Der Benutzer kann bei der Ortsgemeindeverwaltung eine Quittung hierfür bekommen.

Das geschredderte Material wird kostenlos an die Bürgerinnen, Bürger und Grundstückseigentümer/innen der Ortsgemeinde Schornsheim abgegeben.

Die Ortsgemeindeverwaltung wird berechtigt geschreddertes Material auch an Auswärtige abgeben dürfen, wenn sich keine Abnehmer aus Schornsheim finden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ablagerungen von Schreddermaterial oder sonstigen Gegenständen außerhalb des Schredderplatzes sind verboten und werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schredderplatz der Ortsgemeinde Schornsheim tritt zum 08.03.2017 in Kraft. Die 1. Änderung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Schornsheim, den 27.02.2024



Heiko Schmittbetz
Ortbürgermeister

